



**Sitzung vom 17. Januar 2019**

|    |             |  |
|----|-------------|--|
| 16 | 38<br>38.00 | <b>Vormundschaftswesen<br/>Behörden, Institutionen<br/>Genehmigung der revidierten Statuten des Zweckverbands Erwachsenenenschutz Winterthur Land (ZV ESWL)<br/>Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung vom 18. März 2019 (Vorberatung zur Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019)</b> |
|----|-------------|--|

---

**Weisung**

**1. Ausgangslage**

Seit 1964 werden die Aufgaben für den Erwachsenenenschutz der Gemeinden Altikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon an der Thur, Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Nefenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Wiesendangen und Zell gemeinsam durch den Zweckverband Erwachsenenenschutz Winterthur Land (früher Zweckverband Winterthur Land für die Führung einer Amtsvormundschaft) wahrgenommen.

**2. Grund der Teilrevision der Zweckverbandsstatuten**

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich ist die rechtliche Basis für die Organisation der Zürcher Zweckverbände und wurde am 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Es beinhaltet für alle Zweckverbände als wichtigste Neuerung die Einführung eines eigenen Haushalts mit eigener Bilanz. Dies erfordert eine Totalrevision der Statuten.

Die heutigen Statuten des Zweckverbands Erwachsenenenschutz Winterthur Land stammen aus dem Jahr 2013 und sind seit 1. Januar 2013 in Kraft. Der Vorstand hat auf den Grundlagen der bestehenden Statuten und den Musterstatuten des Kantons die vorliegenden revidierten Statuten des Zweckverbands erarbeitet.

Wichtigste und zwingende Änderung ist die Einführung des eigenen Verbandshaushaltes mit eigener Bilanz nach dem neuen Rechnungsmodell HRM 2.

Neu sind die **Zweckverbände auch vermögensfähig** und können Eigenkapital bilden. Dadurch ist es theoretisch auch möglich, Fremdkapital aufzunehmen (Art. 44, 45).

Das neue Gemeindegesetz eröffnet weitere **Delegationsmöglichkeiten an Angestellte**. Die Detailregelung (Kompetenzen, usw.) erfolgt in einem Erlass gemäss Art. 27 Abs. 2.

Der **Beitritt neuer Gemeinden** erfordert neu immer eine Statutenrevision (d.h. Abstimmung an der Urne) gem. Art. 2.

Sämtliche **Erlasse** des Zweckverbandes müssen für die Stimmberechtigten jederzeit elektronisch zugänglich sein.

Die Gemeindevorstände haben neu ein **Antragsrecht** bei den Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden, gemäss Art. 16 Abs. 2.

Neu ist auch das Anfragerecht von Delegierten in Angelegenheiten des Zweckverbands gemäss Art. 25 vorgesehen.

Die **Auflösung des Zweckverbands** oder eine Umwandlung der Rechtsform ist neu mit einer Zustimmung von 2/3 aller Verbandsgemeinden möglich.

Der Vorstand hat den Delegierten und den Verbandsgemeinden sowie der Rechnungsprüfungskommission die Verbandsstatuten zur Stellungnahme unterbreitet. Dem Gemeindeamt des Kantons Zürich wurden die revidierten Statuten zur Vorprüfung eingereicht. Die Hinweise aus dem Vorprüfungsbericht sind in der Vorlage zuhanden der Stimmberechtigten berücksichtigt, so dass mit einer Genehmigung der neuen Statuten durch den Regierungsrat gerechnet werden kann.

#### **4. Anträge des Vorstandes und der Delegierten**

Der Vorstand hat die revidierten Statuten an der Sitzung vom 22. November 2017 zuhanden der Beschlussfassung durch die Delegierten verabschiedet. Er beantragt den Stimmberechtigten, die revidierten Statuten zu genehmigen.

Die Delegierten haben an der Versammlung vom 27. Juni 2018 gestützt auf Art. 22 Ziff. 2 der Zweckverbandsstatuten Erwachsenenschutz Winterthur Land vom 1. Januar 2013 die revidierten Statuten genehmigt und zuhanden der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 verabschiedet. Die Delegierten empfehlen den Stimmberechtigten, die revidierten Statuten zu genehmigen.

#### **5. Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

Für den Zweckverband Erwachsenenschutz Winterthur Land ist die RPK des Zweckverbandes Erwachsenenschutz Winterthur Land zuständig. Die RPK hat an der Sitzung vom 23. Oktober 2018 die Statuten geprüft und beantragt, die revidierten Statuten zu genehmigen.

#### **6. Empfehlung des Gemeinderates Zell**

Der Vorstand und die Delegierten beantragen den Stimmberechtigten, die revidierten Statuten des Zweckverbands Erwachsenenschutz Winterthur Land (ZV ESWL) zu genehmigen. Sie werden nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten ebenfalls die Annahme der Vorlage.

#### **Der Gemeinderat Zell beschliesst:**

1. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, den revidierten Statuten der Fachstelle Erwachsenenschutz Winterthur Land (ZV ESWL) zuzustimmen.
2. Die vorberatende Gemeindeversammlung wird auf den 18. März 2019 festgesetzt.
3. Die Urnenabstimmung erfolgt am 19. Mai 2019.

4. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- 4.1 Zweckverband Erwachsenenschutz Winterthur Land, Im SunnezirkeI,  
8545 Rickenbach-Sulz
- 4.2 Michael Stahel, Präsident RPK, Alte Tösstalstrasse 18, 8487 Rämismühle
- 4.3 Sozialvorsteherin
- 4.4 AL Soziales
- 3.5 Finanzen und Steuern
- 3.6 Vorarchiv Gemeinderatskanzlei

**GEMEINDERAT ZELL**



Regula Ehrismann  
Gemeindepräsidentin



Erkan Metschli-Roth  
Gemeindeschreiber

Versandt: 23. Januar 2019